

B E G R Ü N D U N G

Abrundungssatzung für den südlichen Ortsrand von Horb a.N.-Grünmettstetten
- Erweiterung um das Flst.Nr. 223 und Teilfläche von Flst.Nr. 220/3 -

Am südlichen Ortsrand von Horb a.N.-Grünmettstetten hat sich eine ungeordnete städtebauliche Situation entwickelt. Der lückige Gebäudebestand weist keine klare Abgrenzung gegenüber der freien Feldflur auf.

Mit dem Erlaß einer Abrundungssatzung für die Flst.Nr. 219/1 und 221 wurde bereits einer ungeordneten städtebaulichen Entwicklung Einhalt geboten. Durch die Schaffung einer weiteren Baumöglichkeit auf dem Flst. 223 soll der südliche Ortsrand abgerundet und die Bebauung geschlossen werden. Die Ortslage wird somit klar definiert.

In der Fortschreibung des FNP wird der westlich und südlich an die bestehende Bebauung anschließende Bereich als Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist derzeit jedoch aus verschiedenen Gründen nicht zu rechnen. Ohne einer weiteren städtebaulichen Entwicklung vorzugreifen, erscheint eine Ordnung der bestehenden Situation durch den Erlass einer Abrundungssatzung gerecht.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 18.09.1995
Stadtplanungs- und Hochbauamt

Hotz

Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 18.09.1995
Bürgermeisteramt

Munding, Bürgermeister